

Satzung

des

Deutschen Rollsport und Inline-Verband e.V.

Frankfurt, den 19. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Grundsätze	3
§ 3	Übergeordnete Regelungen	4
§ 4	Ordnungen	4
§ 5	Ehrungen	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte der Mitglieder	5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	6
§ 9	Organe	6
§ 10	Haftung der Organe	6
§ 11	Mitgliederversammlung	7
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 13	Hauptausschuss	8
§ 14	Außerordentliche Hauptausschusssitzung	9
§ 15	Vorstand	10
§ 16	Präsidium	11
§ 17	Geschäftsstelle / Hauptamt	12
§ 18	Sportkommissionen	12
§ 19	Sportgerichtsbarkeit	15
§ 20	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	16
§ 21	Rechnungsprüfung	17
§ 22	Sonderbestimmungen und Vertretung des Verbandes in Gesellschaften	17
§ 23	Auflösung	17
§ 24	Inkrafttreten	17

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Rollsport und Inline-Verband e.V. (DRIV), gegründet am 03. September 1949 in Nürnberg, ist eine Vereinigung der Landesfachverbände (LV), die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestehen und von sonstigen am Roll- und Inline Sport interessierten Organisationen (Außerordentliche Mitglieder - AoM). Die Landesfachverbände müssen Mitglied eines Landessportbundes sein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.
- (3) Um Mitglied im DRIV zu werden, muss ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des DRIV gerichtet werden.
- (4) Auf Antrag können am Roll- und Inline Sport interessierte Organisationen als AoM aufgenommen werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des DRIV anerkennen. Die außerordentliche Mitgliedschaft erstreckt sich mittelbar auf deren Unterorganisationen und deren Mitglieder.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss. In dringenden Fällen kann das Präsidium über eine vorläufige Aufnahme entscheiden. Die vorläufige Aufnahme ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen bei der DRIV-Geschäftsstelle Einspruch erhoben werden. In diesen Fällen entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Der Deutsche Rollsport und Inline-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Roll- und Inline Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation nationaler Meisterschaften in den verschiedenen Sportarten und durch die Entsendung von Teilnehmern zu internationalen Wettbewerben und Meisterschaften. Der DRIV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DRIV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DRIV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Aufgabe des DRIV besteht in der Entwicklung, Pflege und Verbreitung des Roll- und Inline Sports. Der DRIV hat hierfür
 - a) den Leistungs- und Breitensport zu fördern.
 - b) für dessen Ausübung Richtlinien zu geben, ihre Einhaltung in den LV und Vereinen sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden.
 - c) die Jugendpflege und Weiterbildung der Jugend zu betreiben, zu fördern und zu lenken.
 - d) die Organisation des gesamten Spiel- und Wettkampfbetriebes und Veranstaltungen auf Bundesebene zu regeln und zu überwachen.
 - e) die Qualifizierung von Schiedsrichter*innen, Wettkampfrichter*innen, Wertungsrichter*innen und Trainer*innen wahrzunehmen.
 - f) den internationalen Sportverkehr zu regeln.
 - g) Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
 - h) die Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance) umzusetzen.
 - i) Maßnahmen zu entwickeln, die eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts und der Toleranz schaffen; die den Sport zu einem sicheren Raum für alle machen; die Entscheidungen und die Entscheidungsfindung transparent machen; die die Rechte jedes teilnehmenden Individuums, besonders die von Kindern und Jugendlichen, respektieren und jede Art von sexualisierter Belästigung und Gewalt, physischer und psychischer Gewalt, Diskriminierung und Mobbing verhindern und im Falle des Verstoßes offenlegen, konsequent verfolgen und ahnden. Der Verband sieht rechtssichere Regelungen für Sanktionen in Form

von Vereins- und Verbandsstrafen bei Fehlverhalten vor. Sie sind § 19 Ziff. 2 der Satzung sowie der Rechtsordnung zu entnehmen.

- j) Sorge zu tragen, dass eine Gleichstellung der Geschlechter gegeben ist und darauf hinzuwirken, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird.
 - k) Maßnahmen zur Förderung von Inklusion insbesondere im Jugendbereich zu unterstützen.
 - l) Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen zu unterhalten. Das für Sanktionen zuständige Organ ist das Verbandsgericht.
- (3) Der DRIV ist Mitglied des DOSB e.V. (Deutscher Olympischer Sportbund), von World Skate Europe und von World Skate und weiteren Organisationen. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in weiteren Sportorganisationen erwerben.
- (4) Der DRIV kann sich an Unternehmen beteiligen oder solche selbst gründen, sofern dies zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich oder erstrebenswert ist.

§ 3

Übergeordnete Regelungen

- (1) Alle Sitzungen können entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder und Gäste mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden.
- Eine Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Online-Verfahren (virtuell) kann nur aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums stattfinden. Die Regelungen für eine virtuelle Sitzung sind in der Geschäftsordnung verankert.
- In eilbedürftigen Fällen ist eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder mit anderen geeigneten Datenverarbeitungsverfahren, möglich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Landesvorsitzenden persönlich oder deren Beauftragte und der Sportdirektor haben das Recht der Teilnahme an allen Sitzungen der Sportkommissionen und der Jugendvollversammlung.
- (3) Die technische und organisatorische Umsetzung von Abstimmungen und Wahlen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Sofern in der Satzung nichts anders vorgegeben ist, gilt bei Abstimmungen grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Beschlüsse und die Bestätigung von Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit, im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4

Ordnungen

- (1) Die Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehrungs-, Beitrags- und Ausbildungsordnung werden vom Präsidium erarbeitet. Die Anti-Doping-Ordnung wird vom Präsidium beschlossen, die Geschäftsordnung beschließt der Hauptausschuss oder die MV. Die Deutsche Rollsport und Inline Jugend (DRIJ) gibt sich im Rahmen der Satzung des DRIV eine eigene Jugendordnung. Alle in Satz 1 genannten Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Diese Ordnungen sind rechtsverbindlich für alle Organe.
- (2) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Sportkommissionen benötigten Sportordnungen werden in den Sportkommissionen erarbeitet, beschlossen und laufend aktualisiert. Beschlüsse, welche die Satzung des DRIV berühren oder finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des DRIV bzw. seiner Mitglieder haben, bedürfen der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung oder des nächsten Hauptausschusses.
- (3) Das Präsidium erarbeitet Maßnahmen für ein gute Verbandsführung (Good Governance – und Ethik-Code), welche von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt werden. Die

Mitgliederversammlung wählt eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson für die Dauer von zwei Jahren (Ethik-Beauftragte*in). Diese Vertrauensperson darf keine weitere Funktion innerhalb des Verbandes innehaben.

- (4) Das Präsidium erarbeitet in Abstimmung mit der DRIV ein Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, welches von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird. Zur Umsetzung und als Ansprechpartner*in ernennt das Präsidium eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson.

§ 5 Ehrungen

Der DRIV verleiht für besondere Verdienste um den Roll- und Inline Sport Ehrungen gemäß der Ehrungsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß § 1 dieser Satzung kann enden
 - a) durch Austritt. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu erklären mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist der Nachweis, dass der Beschluss gemäß der Satzung des Mitglieds gefasst worden ist.
 - b) durch Auflösung. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen am Tag nach der Beschlussfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem DRIV. Tritt ein anderer Verband als Rechtsnachfolger auf, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsnachfolge für diesen Verband wirksam, sofern die Mitgliederversammlung des DRIV dies ausdrücklich beschließt. Die vorläufige Aufnahme kann durch Beschluss des Präsidiums erfolgen.
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann von einem LV, einem AoM oder dem Präsidium beantragt werden und ist zu begründen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist prüft der Vorstand, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Zum Ausschluss bedarf es der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Bestehende Beitragspflichten und andere Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben durch den Austritt unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Landesverbände sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig und regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit der gültigen Satzung des DRIV, zu deren Anerkennung sie sich mit der Stellung des Aufnahmeantrages verpflichten.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des DRIV berechtigt, in der Mitgliederversammlung durch ihre/ihren Vorsitzende*n und ihre nominierten Delegierten vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihres LV, der ihnen angehörenden Vereine und deren Mitglieder wahrzunehmen sowie das ihnen zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.
- (3) Die Vertretungs- und Stimmrechte in den Sportkommissionen werden in § 18 Ziff. 13 der Satzung geregelt.
- (4) Bleibt ein nach Maßgabe der Finanzordnung eingeleitetes Mahnverfahren gegen ein in Verzug geratenes Mitglied erfolglos, ruhen seine sämtlichen Rechte bis zur völligen Tilgung der Schuld. Bei Nichttilgung der entsprechenden Schulden können zusätzlich Strafmaßnahmen gemäß § 19 der Satzung sowie der Rechtsordnung ausgesprochen werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Organe des DRIV bei Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Satzungen und Ordnungen so zu fassen, dass sie der gültigen Satzung des DRIV nebst deren Bestandteilen und Nebenordnungen nicht widersprechen.
- b) die Entscheidungen der Rechtsorgane des DRIV auf Verlangen zu vollstrecken.
- c) im Anschluss an ihre Verbandstage die Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen und die Änderungen von Ordnungen termingerecht sowie auf Anforderung die erforderlichen statistischen Angaben der Geschäftsstelle des DRIV mitzuteilen.
- d) alle in ihren Mitglieds-Vereinen gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder aus dem Rollsport und Inline Bereich auf der Grundlage der Beitragsordnung in der Bestandserhebung an den DRIV zu melden.
- e) bei Streit- und Straffällen im Sinne des § 19 dieser Satzung den dort vorgeschriebenen Weg zu beschreiten. Die staatlichen Gerichte sind vor Verfahrensabschluss und nur mit Genehmigung der in Erstinstanz zuständigen Sportgerichtsbarkeiten anzurufen. Es ist sicherzustellen, dass auch die Ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder entsprechend handeln.
- f) alle den internationalen Sportverkehr betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig der Geschäftsstelle des DRIV vorzulegen.
- g) die zur Erfüllung der Aufgaben des DRIV erhobenen Mitgliedsbeiträge und –wenn erforderlich– Abgaben, zu entrichten. Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung sind die an den DRIV per Mitgliederbestandsmeldung gemeldeten Zahlen. Über die Höhe der Beiträge und Abgaben entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Die nach Maßgabe ihres Auftrages tätig werdenden Organe des DRIV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) das Präsidium
- e) die Sportkommissionen
- f) die Jugendversammlung
- g) das Verbandsgericht

Die Organe arbeiten ehrenamtlich. In die unter c) bis e) genannten Organe dürfen nur natürliche Personen gewählt werden, die in keinem konkurrierenden Verband und keiner konkurrierenden Institution oder Einrichtung haupt-, neben-, oder ehrenamtlich tätig sind. Die Entscheidung darüber, ob es sich um einen konkurrierenden Verband oder eine konkurrierende Institution handelt, obliegt der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss.

§ 10 Haftung der Organe

- (1) Ämter sind, sofern nicht ausdrücklich als Hauptamt benannt, Ehrenämter.
- (2) Haben Amtsträger oder Beauftragte die ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt, so haften sie gegenüber dem DRIV, für den sie die Aufgaben wahrgenommen haben, für den daraus resultierenden Schaden.
- (3) Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausübung ihres Amtes oder im Auftrag des DRIV verursacht haben, erhalten diese vom DRIV ersetzt, es sei denn, die Schäden sind durch vorsätzliche Pflichtverletzung entstanden.

- (4) Der DRIV schließt für die Mitglieder des Präsidiums eine Versicherung gegen Risiken aus der Präsidiumstätigkeit und der Geschäftsführung für den Verband ab (D&O Versicherung). Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft der Vorstand und legt die Laufzeit des Vertrages fest.
- (5) Amtsträger i.S. dieser Satzung sind die Mitglieder des Präsidiums.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie setzt sich zusammen aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. den Landesvorsitzenden bzw. deren Beauftragten
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums
 - c. dem/der Ehrenpräsident*in
 - d. den Delegierten aus den Landesverbänden
 - e. den außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 1 Ziff. 1sowie weiteren nicht stimmberechtigten Personen mit besonderen Aufgaben, z.B.
 - f. dem/der Antidopingbeauftragte*n
 - g. dem/der Ethik-Beauftragten
 - h. dem/der Vertrauensperson Prävention sexualisierte Gewalt
 - i. dem/der Datenschutzbeauftragten
 - j. sowie weiteren Funktionsträgern mit besonderen Aufgaben
- (2) In der Mitgliederversammlung
 - a) stehen jedem LV entsprechend seiner zum 1. Januar gemeldeten Mitgliederzahl je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme zu, höchstens jedoch fünfzehn Stimmen (vergl. Ziff. 1 d).
 - b) hat jedes AoM eine Stimme.
- (3) Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedern für die Wahrnehmung der Stimmen (gem. Ziff. 1 d) bevollmächtigten Vertreter. Diese müssen einem Mitglied gem. § 1 angehören. Je Person können höchstens 4 Stimmen abgegeben werden. Die Personen zu Ziffer 1 a) bis 1 c) haben ein eigenes Stimmrecht; die Personen zu 1 a) können es neben dem Stimmrecht nach § 11 Ziff. 2 ausüben. Die Stimmrechte sind personengebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Einberufung obliegt dem Vorstand und muss mindestens 6 Wochen zuvor (Datum des Poststempels der Absendung) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Berichte der Präsidiumsmitglieder müssen beigelegt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten*in oder einem/einer Vizepräsidenten*in geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges einer anderen Person übertragen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Stimmrechte, Genehmigung der Tagesordnung, Wahl eines Wahlausschusses
 - b) Erläuterungen des Rechnungsabschlusses und Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Bericht der Kassenprüfer*innen, Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahlen und Bestätigung von Wahlen der Vorsitzenden der Sportkommissionen. Eine Bestätigung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
 - f) Änderungen der Satzung und der Ordnungen (ggfs. auch Sportordnungen nach § 4 Ziff. 2)

- g) Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Mitgliederversammlung
 - h) Anträge
 - i) Anfragen und Mitteilungen
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und den Organen eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des DRIV eingegangen sein. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle den Mitgliedern gemäß § 11 Ziff. 1 unmittelbar nach Eingang, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (9) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall Dringlichkeitsanträge bei der Geschäftsstelle bis 4 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Initiativanträge können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufzunehmen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeits- oder Initiativanträge gestellt werden.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV) kann jederzeit von mindestens vier Mitgliedern oder dem Präsidium beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Die Sitzung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte aoMV hat innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladungen sind spätestens 6 Wochen vorher zuzustellen.
- (3) Bei Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür angegeben worden sind. Gegenstand der Beschlussfassung einer aoMV sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der TO sind ausgeschlossen.
- (4) Für alle weiteren Formalitäten des Ablaufs einer aoMV gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Hauptausschuss

- (1) Die Sitzung des Hauptausschusses findet zweimal im Jahr statt, und zwar jeweils in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres (außer in dem Jahr, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet) sowie im Herbst.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) den Landesvorsitzenden bzw. deren Beauftragten
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) dem/der Ehrenpräsident*in
 - d) den Delegierten bis zur Gesamtzahl der den Mitgliedern zustehenden Stimmen
 - e) den außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 1 Ziff. 4
- sowie weiteren nichtstimmberechtigten Personen mit besonderen Aufgaben, z.B.
- f) dem/der Antidopingbeauftragte*n
 - g) dem/der Ethik-Beauftragten
 - h) dem/der Vertrauensperson Prävention sexualisierte Gewalt
 - a) dem/der Datenschutzbeauftragten
 - i) sowie weiteren Funktionsträgern mit besonderen Aufgaben
- (3) Im Hauptausschuss
- a) stehen jedem LV entsprechend seiner zum 1. Januar gemeldeten Mitgliederzahl je angefangene 250 Mitglieder eine Stimme zu, höchstens jedoch fünfzehn Stimmen (vergl. Ziff. 2 d)

- b) hat jedes AoM eine Stimme.
 - c) kann jedes Mitglied die maximale Stimmenanzahl oder nur einen Anteil der Stimmen abgeben.
- (4) Die Einberufung obliegt dem Vorstand und muss mindestens 6 Wochen zuvor (Datum des Poststempels der Absendung) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Berichte der Präsidiumsmitglieder müssen beigefügt werden.
- (5) Die Leitung der Hauptausschusssitzung obliegt dem/der Präsident*in oder einem/einer der Vizepräsident*innen.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Tagesordnung der Hauptausschusssitzung muss mindestens umfassen:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und der Stimmrechte
Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Erläuterung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Präsidiums
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer*innen, Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Bestimmung des Tagungsortes der nächsten Hauptausschusssitzung
 - g) Anträge
 - h) Anfragen und Mitteilungen
- (8) Anträge zur Hauptausschusssitzung können von den Mitgliedern und den Organen eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Hauptausschusssitzung bei der Geschäftsstelle des DRIV eingegangen sein. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle den Mitgliedern gemäß § 10 Ziff. 2 unmittelbar nach Eingang spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (9) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall Dringlichkeitsanträge bei der Geschäftsstelle bis 4 Tage vor der Hauptversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Initiativanträge können während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind von den Teilnehmer*innen mit einer 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufzunehmen. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeits- oder Initiativanträge gestellt.
- (10) Der Hauptausschuss ist für alle Aufgaben der Mitgliederversammlung zuständig. Ausgenommen sind:
- a) Beitragsfestsetzungen
 - b) Wahlen
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Mitgliederausschluss
 - e) Verbandsauflösung
 - f) Auflösung, Auftrennung oder Zusammenführung von Sportkommissionen

§ 14

Außerordentliche Hauptausschusssitzung

- (1) Eine außerordentliche Hauptausschusssitzung (aoHA) kann jederzeit von mindestens vier Mitgliedern oder dem Präsidium beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Die Sitzung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte aoHA hat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladungen sind spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

- (3) Bei Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür angegeben worden sind. Gegenstand der Beschlussfassung einer aoHA sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Für alle weiteren Formalitäten des Ablaufs einer außerordentlichen Hauptausschusssitzung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptausschusssitzung.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Präsident*in
 - b) bis zu drei Vizepräsidenten*innen
 - c) dem/der Vizepräsident*in FinanzenMitglieder des Präsidiums nach § 16 Ziff. 1 b) und c) können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Präsident*in und die Vizepräsidenten*innen gemäß Ziff. 1 b) und c). Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den DRIV Dritten gegenüber nach Maßgabe des § 26 BGB.
- (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des DRIV. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In den Grenzen, die durch die Satzung, die Ordnungen und die von den Organen des DRIV satzungs- und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gesetzt sind, bestimmt der Vorstand die Richtlinien für die Erfüllung der dem DRIV obliegenden Aufgaben.
- (6) Der/die Präsident*in repräsentiert den DRIV. Er/Sie leitet den Vorstand und das Präsidium und vertritt den DRIV gegenüber den überfachlichen nationalen und internationalen Gremien. Die Vizepräsidenten*innen sind die ständigen Vertreter*innen des/der Präsidenten*in.
- (7) Der Vorstand ist für die Umsetzung der übergeordneten verbandspolitischen Ziele verantwortlich. Hierbei bilden die Beschlüsse der Organe nach § 9 und die Satzung die Grundlage der Arbeit. Im Innenverhältnis übernimmt er gegenüber den Angestellten des Verbandes die Arbeitgeberfunktion. Gegenüber allen anderen Gremien und Organen hat er die Rechtsaufsicht. Diese erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe, d.h. die Beachtung der Satzung und der sonstigen nach § 4 beschlossenen Ordnungen.
- (8) Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstands regelt, wem für die Dauer der Amtszeit welche Aufgaben zufallen. Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten*in ist der/die Vizepräsident*in, der/die die längere Amtszeit in einem Gremium des DRIV aufzuweisen hat, der/die erste Vertreter*in. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (9) Der/Die Vizepräsident*in Finanzen ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie hat für die Einhaltung des Haushaltsplanes Sorge zu tragen und der Mitgliederversammlung, dem Hauptausschuss sowie dem Präsidium über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.
- (10) Der/Die Präsident*in und die Vizepräsidenten*innen werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes im Sinne des BGB müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sein.
- (11) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt wird. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands oder eines neuen Mitgliedes im Vereinsregister.
- (12) Im Falle eines Rücktritts von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des § 26 BGB kann dieser nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB oder zu Protokoll in der Mitgliederversammlung erklärt werden. Der Rücktritt unterliegt den

Einschränkungen des § 671 BGB Abs. 2. Eine Rücknahme des Rücktritts ist nicht möglich.

- (13) Verbleiben bei Rücktritten und nach dem Versuch kommissarische Vorstände zu berufen weniger als zwei Vorstände im Amt, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des vollständigen Vorstandes einzuberufen.

§ 16 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a.) den Mitgliedern des Vorstands
 - b.) den Vorsitzenden der Sportkommissionen
 - c.) dem/der Vorsitzenden der Deutschen Rollsport und Inline Jugend
 - d.) dem/der Aktivensprecher*in

und folgenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- e.) dem/der Sportdirektor*in
- f.) eines/einer Ethik-Beauftragten
- g.) eines/einer Antidopingbeauftragten
- h.) der Vertrauensperson Prävention sexualisierte Gewalt
- i.) eines/einer Datenschutzbeauftragten
- j.) sowie weiteren Funktionsträgern*innen mit besonderen Aufgaben

Die Mitglieder zu 1 g) bis j) werden durch das Präsidium ernannt.

- (2) Das Präsidium ist für die Kontrolle der Umsetzung der übergeordneten verbandspolitischen Ziele durch den Vorstand verantwortlich. Es erstellt Leitlinien für die weitere Verbandsentwicklung.
- (3) Beschlussfähigkeit im Präsidium ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums anwesend ist bzw. an der Abstimmung teilgenommen hat.
- (4) Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich, dabei entstehende und nachgewiesene notwendige Aufwendungen (insbesondere Reisekosten) werden ihnen auf Basis der §§ 27 BGB und 670 BGB erstattet. Wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, den Präsidiumsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ("Ehrenamtszuschale") zu zahlen. Die Ehrenamtszuschale darf nur in angemessener Höhe gewährt werden, muss dem tatsächlichen Aufwand entsprechen und sachlich begründet werden. Zu dem erstattungsfähigen Aufwand gehören neben tatsächlichen Kosten für Material auch eine sachgerechte Vergütung der Arbeitszeit. Es werden entweder die tatsächlichen Kosten erstattet oder die Ehrenamtszuschale gezahlt. Eine Regelung im Finanzplan ist für den Einzelfall bindend. Der Zahlungsempfänger muss schriftlich bestätigen, dass er von anderen Seiten keine weitere Ehrenamtszuschale erhält.
- (5) Die Aufgaben des/der Vorsitzenden der Deutschen Rollsport und Inline Jugend regelt die Jugendordnung.
- (6) Der/die Aktivensprecher*in vertritt die Interessen aller Sportler*innen des DRIV. In jeder Sportkommission wird ein/eine Aktivensprecher*in gewählt. Die Modalitäten werden in den einzelnen Sportkommissionen geregelt. Die Sprecher*innen der Kommissionen bilden gemeinsam die Athletenkommission und wählen aus ihrer Mitte den/die Aktivensprecher*in des DRIV.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Vorsitzenden der Sportkommissionen werden von diesen, die/der Vorsitzende der Deutschen Rollsport und Inline Jugend werden von der Jugendversammlung, der/die Aktivensprecher*in von den Aktivensprecher*innen der Kommissionen jeweils für zwei Jahre gewählt.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums müssen einem Verein angehören, der Mitglied eines der Landesverbände ist. Wer hauptamtlich für den Verband oder eines seiner Mitglieder tätig ist, kann dem Präsidium als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Ausgenommen ist eine vorübergehende hauptamtliche Tätigkeit.
- (9) Jedes Mitglied des Präsidiums bleibt solange im Amt, bis ein/e Nachfolger*in gewählt oder berufen

ist. Sollte zwischen den Mitgliederversammlungen aufgrund eines Ausscheidens, gleich aus welchem Grund, die Neuwahl eines Präsidiumsmitglieds gemäß § 16 Ziff. 1 b) bis d) notwendig werden, muss die Wahl durch das Präsidium bestätigt werden.

- (10) Sitzungen des Präsidiums finden grundsätzlich mindestens zweimal jährlich oder bei Bedarf statt und werden durch den/die Präsident*in einberufen. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Präsidiums muss der/die Präsident*in binnen 4 Wochen zu einer außerordentlichen Präsidiumssitzung einladen.
- (11) Das Präsidium ist berechtigt für einzelne Projekte oder einen befristeten Zeitraum besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 17

Geschäftsstelle-Hauptamt

- (1) Die Geschäftsstelle des DRIV wird von einem/einer hauptamtlich angestellten Geschäftsstellenleiter*in geleitet. Für den geförderten Leistungssport ist ein hauptamtlich eingestellter Sportdirektor zuständig. Beide Ämter können in Personalunion ausgeübt werden. Der/die Sportdirektor*in und/oder der/die Geschäftsstellenleiter*in können als besonderer Vertreter gemäß § 16 Ziff. 11 bestellt werden.
- (2) Als Hauptamt werden diejenigen Personen bezeichnet, die in einem sozialversicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zum DRIV stehen und bei denen die Erzielung eines Einkommens vorrangig ist.
- (3) Der/die Sportdirektor*in besitzt im Bereich der olympischen Disziplinen und der BMI-geförderten nichtolympischen Disziplinen die Richtlinienkompetenz für die gesamte Leistungssportsteuerung vom Spitzen- bis zum Nachwuchsbereich sowie die Budgetierung und das Controlling der Finanzen für alle leistungssportlichen Maßnahmen in den geförderten Sportarten. Er vertritt die Interessen des geförderten Leistungssports in Abstimmung mit den Sportkommissionen gegenüber nationalen und internationalen Institutionen wie z.B. DOSB, BMI, BVA, OSP's, IAT, Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie World Skate.
- (4) Im Bereich der nicht-geförderten Sportarten berät er die Sportkommissionen auf deren Wunsch und unterstützt bei Bedarf bei Konzeption und Umsetzung des Sportbetriebes. Außerdem vertritt er bei Bedarf oder auf Wunsch die Sportkommission gegenüber den nationalen und internationalen Fachverbänden.
- (5) Die Ausschreibung und das Auswahlverfahren für die Einstellung von einem/einer Geschäftsstellenleiter*in und von einem/einer Sportdirektor*in erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium. Über deren Einstellung oder die Beendigung dieser Arbeitsverhältnisses entscheidet der Vorstand.
- (6) Weitere hauptamtliche Mitarbeiter können beschäftigt oder beauftragt werden. Für die Einstellung oder die Beendigung der Arbeitsverhältnisse hauptamtlicher Mitarbeiter im Bereich einzelner Sportkommissionen haben die Vorstände der Sportkommissionen ein Vorschlagsrecht. Zudem werden sie an der Formulierung der Ausschreibung, der Arbeitsplatzbeschreibung und am Auswahlverfahren beteiligt. Über die Einstellung oder die Beendigung der Arbeitsverhältnisse entscheidet der Vorstand.

§ 18

Sportkommissionen

- 1) Für jede durch den DRIV vertretene Sportart sind für die Wahrnehmung der sportlichen Aufgabenbereiche Sportkommissionen zu bilden. Diese nehmen ihre personellen, fachlichen und finanziellen Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die in § 4 Ziff.1 beschlossenen Ordnungen des Verbandes sind dabei zu beachten und haben Vorrang. Die Sportkommissionen sind nach außen hin rechtlich unselbständig und besitzen kein eigenes Vermögen. Die Sportkommissionen werden von ihren Vorsitzenden geleitet und von ihnen im Präsidium vertreten.
- 2) Über die Aufnahme von neuen Sportkommissionen, Zusammenführung, Auftrennung oder Auflösung von Sportkommissionen sowie deren Bezeichnung entscheidet nach Vorschlag des

Präsidiums die Mitgliederversammlung oder eine gemäß § 12 einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Auflösung, Zusammenführung oder Auftrennung kann vom Präsidium, von einem Landesverband oder dem Hauptausschuss beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Hierzu bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung.

- 3) Das Präsidium ist berechtigt, in Sonderfällen zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben Sportkommissionen zeitlich befristet einzusetzen.
- 4) Die Aufgaben der Sportkommissionen nicht geförderter Sportarten sind, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt:
 - Vertretung der Sportart im In- und Ausland gegenüber den korrespondierenden nationalen und internationalen Fachgremien
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Benennung von DRIV Vertretern für nationale und internationale Gremien
 - Durchführung und Organisation des überregionalen Spiel- und Wettkampfbetriebs sowie nationaler Meisterschaften
 - Gesamtplanung nationaler und internationaler Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen
 - Erlass von Regelungen im Sportbetrieb (z.B. Wettkämpfe, Qualifikationskriterien, Ausbildungen)
 - Steuerung des Leistungssports inkl. Bundeskader- und Nominierungskriterien
 - Nachwuchsarbeit
 - Ausbildung von Trainern, Schiedsrichtern und sonstiger Offiziellen
 - Förderung des Breitensports
 - Erstellung von sportartspezifischen Gebührenordnungen. Diese sind vom Hauptausschuss oder der MV zu genehmigen.

Die detaillierte Aufgabenverteilung wird in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan der betreffenden Sportkommissionen geregelt. Die dort genannten Aufgaben dürfen nicht den Aufgaben des Vorstands oder des/der Sportdirektors*in entgegenstehen.

- 5) Die Aufgaben der Sportkommissionen im Bereich der olympischen Disziplinen und der geförderten Sportarten sind, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung geregelt:
 - Vertretung der Sportart im In- und Ausland gegenüber den korrespondierenden nationalen und internationalen Fachgremien in Abstimmung mit dem Sportdirektor
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Benennung von DRIV Vertretern für nationale und internationale Gremien
 - Durchführung und Organisation des überregionalen Spiel- und Wettkampfbetriebs sowie nationaler Meisterschaften. Bei olympischen Disziplinen sind die Kriterien der Olympiaqualifikation vorrangig gegenüber den nationalen Interessen
 - Erlass von Regelungen im Sportbetrieb (z.B. Wettkämpfe, Qualifikationskriterien, Ausbildungen)
 - Nachwuchsarbeit (Bei olympischen Disziplinen liegt die Zuständigkeit für die Regionalstützpunkte bei den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der entsprechenden Disziplin)
 - Ausbildung von Trainern, Schiedsrichtern und sonstigen Offiziellen
 - Förderung des Breitensports
 - Erstellung von sportartspezifischen Gebührenordnungen. Diese sind vom Hauptausschuss oder der MV zu genehmigen.

Für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung haben die Sportkommissionen eine beratende Funktion. Die detaillierte Aufgabenverteilung wird in einem gesonderten Geschäftsverteilungsplan der betreffenden Sportkommissionen geregelt. Die dort genannten Aufgaben dürfen nicht den Aufgaben des Präsidiums oder des/der Sportdirektors*in entgegenstehen.

- 6) Der/die Sportdirektor*in ist Weisungsbefugte*r aller hauptamtlichen Bundestrainer*innen und weiteren hauptamtlichen Leistungssportmitarbeiter*innen. Er/Sie verantwortet die Erarbeitung und Umsetzung aller erforderlichen Konzepte, Richtlinien und Vereinbarungen, in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit Leistungssportreferent*innen und den betroffenen

Sportkommissionen. Die erforderliche Kooperation und Beratung mit den jeweils betroffenen Sportkommissionen erfordert vor Entscheidungen bzw. der Ausübung der Richtlinienkompetenz eine rechtzeitige und ausreichende Information des SK Vorstandes. Damit soll eine qualifizierte Beratung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abstimmung angestrebt werden. Ist diese in Konfliktfällen nicht möglich, gelten abschließend die Regelungen der Satzung.

- 7) Die Aufgaben bei der Betreuung von geförderten Bundeskadersportlern*innen im Rahmen von Sportdisziplinen, die an den Olympischen Spielen oder bei World Games teilnehmen, werden
- von dem/der Sportdirektor*in,
 - dem/der Leistungssportreferenten*in und
 - den Bundestrainern*innen

(jeweils falls vorhanden) wahrgenommen.

- 8) Die Sportkommissionen setzen sich zusammen aus
- a) deren Vorsitzenden
 - b) einem/einer Stellvertreter*in
 - c) höchstens fünf weiteren Ressortleiter*innen
 - d) einem/einer Jugendfachwart*in
 - e) einem/einer Aktivensprecher*in

Diese Personen bilden den Kommissionsvorstand.

- f) den von den Mitgliedern nominierten Landesfachwart*innen oder deren Beauftragten. Die Beauftragten müssen Mitglied der jeweiligen Sportkommission der Landesverbände sein. Dies muss durch den/die Landesfachwart*in schriftlich bestätigt werden.
- g) weiteren Beauftragten der Sportkommissionen (ohne Stimmrecht)

Die Mitglieder zu d) und e) können einen Vertreter benennen, das Stimmrecht wird dadurch nicht verändert.

- 9) Die Mitglieder der Sportkommissionsvorstände (Ziff. 8 a, b, c) werden von den jeweiligen Sportkommissionsmitgliedern unter Punkt g) gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- 10) Die Mitglieder der Kommissionsvorstände (Ziff. 8 a, b, c) können vor Ablauf der Wahldauer auf einer Sitzung der jeweiligen Sportkommissionen abgewählt werden, sofern die Abwahl in der Tagesordnung zur Einladung aufgeführt ist. Eine Abwahl ist ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam. Die Abwahl eines/einer Vorsitzenden einer Sportkommission ist erst nach formaler Überprüfung der Abwahl durch den Vorstand gültig.
- 11) Bei Teilung oder Zusammenführung von Sportkommissionen endet das Mandat der Sportkommissionsvorstände und es sind Neuwahlen durchzuführen.
- 12) Die Mitglieder der Sportkommissionen (gem. Ziff. 8 f) haben folgendes qualifiziertes Stimmrecht:
- pro Mitglied 1 Grundstimme (sofern Mitglieder gemeldet wurden),
 - pro angefangene 250 Mitglieder der Sparte 1 Stimme, jedoch höchstens 6 Stimmen
- 13) Die Personen des Sportkommissions-Vorstands gemäß § 18 Ziff. 8 a)-e) haben je 1 Stimme. Alle Personen des Sportkommissions-Vorstands (ohne Beauftragte nach Ziff. 8 g) haben in den Sportkommissions-Vorstandssitzungen je 1 Stimme. Bei Abstimmungen der Sportkommissionen erhalten Mitglieder in Doppelfunktionen (Ziff. 8 a) bis e) und Ziff. 8 g) die Summe der Stimmen aus beiden Funktionen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 14) Sofern in einer Sportkommission kein Vorsitzender oder Stellvertreter vorhanden ist, wird diese durch einen vom Vorstand zu benennenden Vertreter bis zu einer Neuwahl befristet geleitet. In diesem Falle hat der benannte Vertreter ein Stimmrecht mit einer Stimme bei jeder Sportkommissionssitzung und bei jeder Sitzung des Sportkommissionsvorstands.
- 15) Die Sportkommissionen führen jährlich mindestens eine Sitzung durch. Die Einberufung der Sportkommissionssitzungen obliegt dem/der Sportkommissionsvorsitzenden und muss mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gegenüber den Sportkommissionsmitgliedern und der Geschäftsstelle erfolgen. Die Geschäftsstelle versendet die Einladungen zeitnah an alle Mitglieder des Hauptausschusses. Das Schriftformerfordernis wird

auch durch die Übersendung einer E-Mail erfüllt.

Die Beschlussfähigkeit der Sportkommissionen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aus dem Kommissionsvorstand und den Mitgliedern anwesend ist, die für die entsprechende Sparte eine Mitgliedermeldung abgegeben haben. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand der Sportkommission die Sitzung frühestens nach 14 Tagen erneut einberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 16) Eine außerordentliche Sportkommissionssitzung kann aus begründetem Anlass vom Sportkommissionsvorstand einberufen werden. Das Präsidium ist vorab zu informieren. Sie muss von dem/der Sportkommissionsvorsitzenden einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 4 Mitgliedern der jeweiligen Sportkommission beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Sportkommissionssitzung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Für alle weiteren Fristen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Sportkommissionssitzungen.
- 17) Anträge zu den Sitzungen der Sportkommissionen können von den jeweiligen Sportkommissionsmitgliedern eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens vier Wochen vor der Sportkommissionssitzung beim Sportkommissionsvorstand und der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- 18) Die Anträge sind den Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums und dem/der Ehrenpräsident*in unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, schriftlich bekannt zu geben. Der Versand erfolgt durch die Geschäftsstelle an das Präsidium und den Hauptausschuss. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- 19) Über verspätet eingehende oder in der Sportkommissionssitzung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Sportkommission mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.
- 20) Protokolle und Beschlüsse der Sportkommissionen sind dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19 Sportgerichtsbarkeit

- (1) Bei Streitfällen und Verstößen gegen die Satzung und Vereinsordnungen, mit Ausnahme von solchen, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, entscheidet in erster Instanz das Verbandsgericht des DRIV.
Die Sportgerichtsbarkeit bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DRIV ist in der Anti-Doping-Ordnung (DRIV-ADO) geregelt.
- (2) Folgende Strafen/Sanktionen können ausgesprochen werden:
 - Ermahnung oder Verwarnung
 - Ordnungsstrafe von mindestens EUR 15,00 bis höchstens EUR 2.500,00
 - Befristeter oder unbefristeter Ausschluss vom Sport/Trainings- oder Übungsbetrieb
 - Befristete oder unbefristete Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbandsamt zu bekleiden
 - Versetzung in eine tiefere Sport- oder Spielklasse
 - erzieherische Nebenstrafen wie z.B. Schaulaufverbot, Platzsperre, Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
 - der befristete oder dauerhafte Entzug von Lizenzen für Übungsleiter*innen, Trainer*innen oder Schieds- und Wertungsrichter*innen
 - Ausschluss aus dem Verband.
 - Entzug von Lizenzen

Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des DRIV können zum befristeten oder dauerhaften Entzug von Lizenzen für Übungsleiter, Trainer oder Schieds- und Wertungsrichter führen. Bei erstmaligen leichten Verstößen kann ein befristeter Lizenzentzug für die Dauer von bis zu 2 Jahren erfolgen. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstößen erfolgt ein dauerhafter Lizenzentzug.

Verstöße gegen jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Belästigung und Gewalt sind auf jeden Fall als schwerwiegend anzusehen und mit einem dauerhaften Lizenzentzug zu bestrafen.

Über den Lizenzentzug entscheidet das Verbandsgericht auf Antrag des Präsidiums des DRIV. Vor der Verhängung eines Lizenzentzugs ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haften ersatzweise der Verein oder der Landesverband des/der Betroffenen, soweit diese das bestrafte Verhalten schuldhaft gefördert oder geduldet haben.

Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung oder Verbandsordnungen schuldhaft verstößt,
 - in grober Weise den Interessen des Verbandes und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - sich grob unsportlich verhält,
 - dem Verband oder dem Ansehen des Verbandes durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder Verstoß gegen Grundsätze der Gleichbehandlung oder des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (4) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen.
- Die Mitgliederversammlung wählt die/den Vorsitzende/n(*) sowie eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n(*) des Verbandsgerichtes und vier Beisitzer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Über die jeweilige Besetzung der Beisitzer im Einzelfall entscheidet der/die Vorsitzende je nach Streitgegenstand bzw. vorgeworfener Pflichtverletzung.
- (*) *möglichst Jurist/Volljurist*
- (5) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts des DRIV kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Entscheidung ein Rechtsmittel gem. §§ 45 ff Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS-SportSchO) eingelegt werden.
- (6) Die weiteren Bestimmungen über das Verfahren bei Streitfällen und Pflichtverstößen regelt die Rechtsordnung. Sind für bestimmte Streitfälle und Pflichtverstöße in den satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen des DRIV besondere Organe vorgesehen, so haben zunächst diese Organe zu entscheiden. Ihre Entscheidungen können durch das Verbandsgericht nicht in tatsächlicher Hinsicht, sondern nur hinsichtlich formaler Fehler überprüft werden.

§ 20

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der DRIV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und der den Landesverbänden angeschlossenen Mitgliedsvereine mit deren Mitgliedern (Athleten*innen). Die Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Landesverbände der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jede Person, deren Daten beim DRIV gespeichert werden, hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung der Daten und Löschung der Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Landesverbände weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

- (5) Mit den Landesverbänden wird eine „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ geschlossen. Die Landesverbände müssen ihrerseits eine Vereinbarung mit den angeschlossenen Vereinen abschließen.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten zwei Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der/Die Kassenprüfer*innen sowie deren Stellvertreter*innen dürfen keinem Organ des DRIV gemäß § 8 Ziffer 3 bis 5 angehören.
- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und berichten der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss schriftlich und erläutern mündlich.
- (4) Bei vorgefundenen Mängeln ist unbeschadet dieser Berichtspflicht den Mitgliedern des Präsidiums unmittelbar und unverzüglich zu berichten.
- (5) Die Überprüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 22 Sonderbestimmungen und Vertretung des Verbandes in Gesellschaften

Die Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften oder deren Gründung obliegt dem Präsidium. Das Präsidium teilt seine Entscheidung den Mitgliedern schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen bei der DRIV - Geschäftsstelle Einspruch erhoben werden. Endgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DRIV kann nur in einer speziell dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Präsident*in und der/die Vizepräsident*in Finanzen zu Liquidatoren ernannt, deren Rechte sich aus dem BGB § 47 ff ergeben.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des DRIV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 14.03.2009 während der Mitgliederversammlung in Hannover beschlossen. Sie trat am 01. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig trat die bisherige Satzung außer Kraft.

Auf der 63. Mitgliederversammlung am 19.06.2021 wurde die Satzung vollständig überarbeitet und neu beschlossen.